



Überzeitenschädigung von Kaderpersonal (2003)

Allgemeines

Das Arbeitsgesetz regelt das Arbeitsverhältnis aus der Optik des Arbeitnehmerschutzes. Dies führt zu *relativ starren, meist zwingenden* Regelungen, welche auch einvernehmlich nicht abgeändert werden dürfen. Immerhin ist das Arbeitsgesetz nicht anwendbar auf Arbeitnehmer, welche eine höhere leitende Tätigkeit ausüben. Für diese Kategorie Mitarbeiter bestehen somit grössere Freiheiten zur Ausgestaltung des Arbeitsvertrages.

Höhere leitende Tätigkeit

Die Praxis zeigt immer wieder, dass die Abgrenzung zum "ordentlichen Angestellten" alles andere als einfach ist. Nicht jeder Vorgesetzte, der seine Untergebenen zur Arbeit anleitet, ist bereits leitender Angestellter.

Eine höhere leitende Tätigkeit im Sinne des Arbeitsgesetzes übt aus, wer in einem Betrieb oder Betriebsteil über Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten verfügt und eine entsprechende Verantwortung trägt. Dabei sind weitreichende Entscheidungsbefugnisse bzw. massgebliche Beeinflussung von Entscheiden von grosser Tragweite vorausgesetzt. Anders ausgedrückt muss die Möglichkeit zur nachhaltigen Einflussnahme auf die Struktur, den Geschäftsgang und die Entwicklung des Betriebes oder eines Betriebsteils bestehen.

Relevant ist insbesondere die Art der übertragenen Tätigkeit im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens. Nicht massgebend ist die nach aussen eingeräumte Vertretungsmacht. Entscheidend ist allein die im internen Verhältnis zugesprochene Handlungsvollmacht. Von einer höheren leitenden Tätigkeit ist somit immer dann auszugehen, wenn der Mitarbeiter aufgrund seiner Stellung und Verantwortung in Abhängigkeit von der Grösse des Betriebes massgeblich Einfluss auf diesen hat. Ein Indiz für eine höhere leitende Tätigkeit ist unter anderem die selbständige Dispositionsbefugnis per eigener Unterschrift (beispielsweise Einstellung und Entlassung von Personal, An- und Verkauf von Rohstoffen bzw. Produkten, Entscheidungsbefugnis





über wesentliche Teile des Betriebsgeschehens, regelmässige Vertretung des Patrons auch im Rahmen von wichtigen Entscheidungen, etc.).

Überzeitenschädigung

Praktische Relevanz hat die fehlende Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf höhere Angestellte insbesondere im Bereich der Überzeitenschädigung. Als Überzeitarbeit wird sämtliche Arbeit bezeichnet, welche über die gemäss Arbeitsgesetz höchst zulässigen 45 bzw. 50 Stunden pro Woche anfallen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist solche Überzeitarbeit zwingend mit 125 % zu entschädigen und eine arbeitsvertragliche Wegbedingung ist ungültig. Immerhin ist es möglich, die Überzeit -mit Einverständnis des Mitarbeiters- im Verhältnis 1:1 zeitlich kompensieren zu lassen. Verweigert der Mitarbeiter dieses Einverständnis oder ist eine zeitliche Kompensation beispielsweise wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich, lässt sich die Auszahlung von einem zusätzlichen Lohnviertel pro Überzeitstunde nicht vermeiden.

Gerade weil Angestellte in leitender Funktion nebst höheren Löhnen in der Regel auch höhere Präsenzzeiten haben, kann sich eine Entschädigung von Überzeiten relativ massiv in den Lohnkosten niederschlagen. Die Abgrenzung zum „ordentlichen“ Angestellten ist somit gerade hier von entscheidender Bedeutung.

Praktische Umsetzung

Obwohl oben erwähnte Kriterien erste Anhaltspunkte bieten, ist die Abgrenzung des leitenden Angestellten nicht einfach. Bei Zweifeln entscheidet die kantonale Arbeitsbehörde über die Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes auf ein Arbeitsverhältnis (Art. 43 Abs. 3 Arbeitsgesetz). Wird ein Arbeitsverhältnis von der Anwendbarkeit des Arbeitsgesetzes ausgenommen, empfiehlt es sich, die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die arbeitsvertraglichen Regelungen entsprechend den bestehenden grösseren Freiheiten auszugestalten. So besteht insbesondere die Möglichkeit, jede Form von Überstunden- und Überzeitenschädigung auszuschliessen. Eine solche Regelung sollte aber sorgfältig formuliert



MURI
RECHTSANWÄLTE



werden, damit sie einer allfälligen späteren gerichtlichen Überprüfung standhält.

